

SCHACHJUGEND PFALZ

IM PFÄLZISCHEN SCHACHBUND E.V.

GESCHÄFTSORDNUNG

I. Inhalt

1. Die Geschäftsordnung ist eine Ergänzung zur Jugendordnung der Schachjugend Pfalz (SJP). Sie beinhaltet die Richtlinien für eine geregelte Arbeit der SJP und ihrer Organe.

II. Organe

Organe der Schachjugend Pfalz sind:

1. Die Jugendversammlung
2. Der Vorstand
3. Der erweiterte Vorstand
4. Das Schiedsgericht

Die Tätigkeiten und Aufgaben der Organe sind in der Jugendordnung festgelegt.

III. Aufgaben der Jugendversammlung

- a) Der Jugendversammlung obliegen die Aufgaben entsprechend den Vorschriften der Jugendordnung der SJP in der jeweils gültigen Fassung.
- b) Insbesondere hat die Jugendversammlung nach folgende Aufgaben:
 - ◆ Entlastung des Vorstandes
 - ◆ Wahl des Vorstandes
 - ◆ Bestätigung des von den Jugendlichen gewählten Jugendsprechers und seines Stellvertreters
 - ◆ Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder und der Revisoren
 - ◆ Genehmigung des Haushaltsabschlusses
 - ◆ Aufstellung des Haushaltsvoranschlags
 - ◆ Verabschiedung bzw. Änderung der Jugendordnung
 - ◆ Bildung von Sonderausschüssen
 - ◆ Beschlußfassung über disziplinare Maßnahmen gegen einzelne Schachfreunde
 - ◆ Wahl der Ehrevorsitzenden
 - ◆ Wahl der Ehrenmitglieder

IV. Aufgaben des Vorstandes

Nach § 9 (II) der Jugendordnung besteht der Vorstand aus:

- 1) dem 1. Vorsitzenden
- 2) dem 2. Vorsitzenden
- 3) dem Spielleiter
- 4) dem Schatzmeister
- 5) dem Referenten für Schulschach
- 6) dem Pressereferenten
- 7) dem Schriftführer
- 8) dem Referenten für Kadenschulungen
- 9) den Ehrenvorsitzenden
- 10) dem Jugendsprecher
- 11) dem stellvertretenden Jugendsprecher
- 12) bis zu 4 Beisitzer

Dieses Gremium regelt alle Angelegenheiten der SJP, die nach der Satzung nicht der Jugendversammlung oder dem erweiterten Vorstand vorbehalten sind. Die Beschlüsse können durch die Jugendversammlung aufgehoben oder abgeändert werden, sind aber bis dahin wirksam.

V. Aufgabenverteilung im Vorstand

1) 1.Vorsitzender

Der 1.Vorsitzende vertritt die Schachjugend Pfalz nach außen hin, insbesondere im Präsidium des Pfälzischen Schachbundes e.V sowie in dessen Mitgliederversammlung. Der 1.Vorsitzende ist der Vertreter der Schachjugend Pfalz im Vorstand der Schachjugend Rheinland-Pfalz. Der 1.Vorsitzende ergreift Initiativen hinsichtlich der Vorhaben der SJP und koordiniert die Tätigkeiten der Mitarbeiter. Der 1.Vorsitzende kann Stellvertreter benennen, wenn der 2. Vorsitzende verhindert ist.

2) 2.Vorsitzender

Der 2.Vorsitzende nimmt die Aufgaben des 1.Vorsitzenden bei dessen Verhinderung wahr. Der 2.Vorsitzende ist Mitglied im erweiterten Präsidium des Pfälzischen Schachbundes e.V.

3) Spielleiter

Der Spielleiter regelt den Jugendspielbetrieb auf Pfalz - Ebene mit Ausnahme der Schulschachwettbewerbe. Die Beachtung der Jugendspielordnung hat dabei oberste Priorität.

4) Schatzmeister

Der Schatzmeister ist für die Abwicklung und Wahrnehmung der finanziellen Belange der SJP verantwortlich. Die Beachtung des Haushaltsplanes ist dabei ebenso notwendig wie die Bestimmungen der Finanzordnung. Der Schatzmeister ist zuständig für die Erstellung des Haushaltsplanes und dem dazugehörigen Kassenabschluss, die am Ende des Geschäftsjahres dem PSB - Schatzmeister und den Kassenprüfern vorgelegt werden müssen.

5) Referent für Schulschach

Der Schulschachreferent ist insbesondere zuständig für die Schulschachwettbewerbe gemäß der Jugendspielordnung. Der Schulschachreferent meldet an die SJRP die pfälzischen Teilnehmer für die Landes Schulschachwettbewerbe.

6) Pressereferent

Der Pressereferent betreibt in erster Linie Öffentlichkeitsarbeit, dabei bemüht er sich insbesondere um gute Kontakte zu den Medien.

Der Pressereferent sorgt durch regelmäßige Veröffentlichungen in der "ROCHADE" und anderen Fachorganen für eine umfassende Informationsverbreitung.

7) Schriftführer

Bei allen Sitzungen des Vorstandes fungiert er als Protokollführer.

8) Referent für Kaderschulungen

gleichzeitig Kaderreferent und dabei verantwortlich für die Organisation, Durchführung und Abrechnung sämtlicher Kaderschulungen. Die Beachtung der Kaderrichtlinien hat dabei oberste Priorität.

9) Jugendsprecher

Der Jugendsprecher vertritt im Vorstand der SJP die Interessen der Jugendlichen, er ist gleichzeitig der Ansprechpartner für den Jugendsprecher der Schachjugend Rheinland-Pfalz. Er vertritt weiterhin die Interessen der Jugendlichen im erweiterten Präsidium des PSB.

10) stellvertretenden Jugendsprecher

Der stellvertretenden Jugendsprecher vertritt im Vorstand der SJP die Interessen der Jugendlichen und vertritt bei Bedarf den Jugendsprecher.

11) Beisitzer

die Beisitzer sind beratend tätig und unterstützen die restlichen Vorstandsmitglieder bei ihrer Tätigkeit

VI. Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht gem. § 9 (3) der Jugendordnung aus:

- 1) dem Vorstand
- 2) den Ehrenmitgliedern
- 3) und den Bezirksjugendleiter

Der erweiterte Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Jugendversammlung
2. Besetzung der Jugendeinzelmeisterschaften
3. Koordination der Jugendarbeit in den Bezirken
4. Beratung über grundsätzlich Probleme, die sowohl die Bezirke als auch die Schachjugend Pfalz betreffen.

Neben der Gemeinschaftsarbeit obliegen den einzelnen Mitgliedern folgende Aufgaben:

Bezirksjugendleiter

Der Bezirksjugendleiter ist verantwortlich für das Jugendschach auf Bezirksebene. Der Bezirksjugendleiter arbeitet nach den Richtlinien der Jugendordnung und der Spielordnung der Schachjugend Pfalz. Er ist der Bezirksjugendversammlung, sowie der Schachjugend Pfalz gegenüber verantwortlich.

VII Schiedsgericht

Der 1. Vorsitzende der SJP ist verpflichtet, sämtliche Schiedsgerichtsfälle sofort an den 1. Vorsitzenden des Schiedsgerichts und dem Präsidenten des PSB weiterzuleiten. Der 1. Vorsitzende der SJP hat die Beisitzer zu berufen und ihnen ebenfalls Kopien sämtlicher Vorgänge zuzuleiten. Falls erforderlich, soll der 1. Vorsitzende auf Vervollständigung der Fall-Akte achten und dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts unaufgefordert mitteilen, ob und ggf. wann die Protestgebühr fristgerecht eingezahlt worden ist oder nicht.

Nach Abschluss des Verfahrens hat der Vorsitzende des Schiedsgerichtes folgende Aufgaben:

- a) Übersendung der Akten an den 1. Vorsitzenden des SJP für Archivzwecke
- b) Übersendung der Endentscheidung mit Kostenentscheidung an den Kassenwart
- c) Sicherstellung der Veröffentlichung der Entscheidung (ganz oder auszugsweise) in der Rochade Europa.

VIII. Sitzungsordnung

1) Geltungsbereich

Die Sitzungsordnung gilt für die Jugendversammlung sowie die Sitzungen des Vorstandes.

2) Form und Dauer

- 2.1 Sitzungen des Vorstandes, bei denen Entscheidungen zu treffen sind, die die Wesentlichen Interessen der Schachjugend Pfalz berühren, sollen möglichst nicht im Umlaufverfahren erfolgen.
- 2.2 Bei beschlussfassenden Tagungen soll die Tagungszeit von 8 Stunden nicht überschritten werden.

3) Der Versammlungsleiter

Die Leitung der unter § 8 Nr.1-3 aufgeführten Geltungsbereiche obliegt dem 1.Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, mit Ausnahme der Wahl des 1.Vorsitzenden, die vom Wahlleiter durchgeführt wird.

4) Eröffnung und Tagesordnung

- 4.1 Der Versammlungsleiter eröffnet eine Sitzung mit:
 - der Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
 - der Beschlussfähigkeit
 - der Feststellung der Stimmenzahl
 - der Genehmigung des Protokolls der vorausgegangenen Sitzung
 - der Beratung in der Reihenfolge der Tagungsordnung
- 4.2 Die Reihenfolge der Tagungsordnung kann mit einfacher Mehrheit geändert werden.

5) Redeordnung

- 5.1 Eine Wortmeldung muss vorher beim Versammlungsleiter beantragt werden.
- 5.2 Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen und sind in einer Rednerliste festzuhalten.
- 5.3 Die Reihenfolge der Redner richtet sich nach der Rednerliste, doch kann der Versammlungsleiter eine andere Reihenfolge bestimmen, wenn dies sachdienlich erscheint.
- 5.4 Zur Geschäftsordnung muss das Wort jederzeit gegeben werden, doch darf eine Rede nicht unterbrochen werden. Die Bemerkung zur Geschäftsordnung darf nicht länger als zwei Minuten dauern.
- 5.5 Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluss der Beratung erteilt.
- 5.6 Die Rednerzeit kann auf eine Höchstgrenze beschränkt werden. Überschreitet der Redner diese Höchstgrenze, so kann der Versammlungsleiter nach einmaliger Ermahnung ihm das Wort entziehen.
- 5.7 Wird einem Redner das Wort entzogen, kann er zum gleichen Thema nicht noch einmal gehört werden.
- 5.8 Der Versammlungsleiter darf Redner, die vom Verhandlungspunkt abschweifen, zur Ordnung rufen. Nach zweimaligem Ordnungsruf kann der Versammlungsleiter dem Redner das Wort entziehen.
- 5.9 Bei grober Störung der Ordnung kann der Versammlungsleiter für die betreffende Person einen Ausschluss bewirken. Kommt der Teilnehmer dieser Aufforderung nicht nach, kann die Sitzung vorzeitig beendet werden.

6) Behandlung von Anträgen

- 6.1 Ordnungsgemäß eingereichte Anträge können während der Versammlung umformuliert bzw. geändert werden, ohne dass sie als Dringlichkeitsanträge behandelt werden müssen.
- 6.2 Bei mehreren Anträgen über den gleichen Gegenstand ist zunächst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen.
- 6.3 Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht wurden, können durch Mehrheitsbeschluss als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Für die Zulassung benötigt der Antragsteller eine 2/3 Mehrheit.

7) Abstimmungsregeln

- 7.1 Grundsätzlich wird, vorbehaltlich der in der Jugendordnung vorgesehenen Fällen, bei Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden.
- 7.2 Es werden zunächst die Ja-Stimmen, dann die Nein-Stimmen und zuletzt die Stimmenthaltungen festgestellt.
- 7.3 Bei einfachen Abstimmungen werden zur Ermittlung des Ergebnisses die Stimmenthaltungen sowie die ungültigen Stimmen nicht mitgezählt. Falls eine qualifizierte Mehrheit (2/3 Mehrheit) erforderlich ist, zählen die Stimmenthaltungen sowie die ungültigen Stimmen als Nein- Stimmen.
- 7.4 Auf Verlangen eines stimmberechtigten Teilnehmers ist geheim abzustimmen.
- 7.4 Bei Gleichheit der abgegebenen Ja - und Nein -Stimmen gilt der Antrag als abgelehnt.

- 7.5 Über einen durch Abstimmung bereits erledigten Beratungspunkt darf in der gleichen Sitzung nur in Ausnahmefällen nochmals abgestimmt werden. Eine Ausnahme besteht dann, wenn der Beschluss mit der Jugendordnung, der Satzung des PSB oder einer anderen zwingenden Rechtsvorschrift unvereinbar ist. Die Entscheidung trifft der Versammlungsleiter, auf Antrag muss er seine Entscheidung schriftlich begründen.

8) Wahlen

- 8.1 Bei geheimen Wahlen oder Abstimmungen ist ein dreiköpfiger Wahlausschuss zu bilden.
- 8.2 Vor der Neuwahl des 1. Vorsitzenden ist ein Wahlleiter zu bestimmen, der die Versammlungsleitung bis zum Abschluss des Wahlvorganges übernimmt. Danach wird die Versammlung vom neugewählten 1. Vorsitzenden weitergeleitet.

IX. Arbeitsrichtlinien

- 1) Sämtliche Mitarbeiter der Schachjugend Pfalz sind gehalten, die anfallenden Arbeiten zügig zu erledigen.
- 2) Ausscheidende Schachjugend-Mitarbeiter haben unverzüglich sämtliche Unterlagen und Materialien ihrem Nachfolger zu übergeben, ersatzweise dem 1. Vorsitzenden.

Diese Richtlinien wurden auf der Jugendversammlung am 16.02.02 in Hagenbach verabschiedet und treten mit Veröffentlichung in der Rochade Europa in Kraft.

Diese Richtlinien wurden auf der Jugendversammlung am 28.01.05 in Herxheim geändert und treten mit Veröffentlichung in der Rochade Europa in Kraft.